

**Synopse zu der Besoldungsordnung A der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (Teil 1 bis Besoldungsgruppe A 11)**

**Anlage I Ämter der Besoldungsordnung A**

**Bundesbesoldungsordnung A**

**Besoldungsordnung A**

	<p><b>Begründung (allgemein zur BesO A):</b></p> <p><b>Zur Besoldungsordnung A</b></p> <p>Die Besoldungsordnung A der Anlage I des bisher in Hessen geltenden Bundesbesoldungsgesetzes und der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes werden zusammengeführt und dabei redaktionell überarbeitet. Insbesondere sind nunmehr auch die weiblichen Amtsbezeichnungen explizit aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus werden die in Hessen nicht mehr angewandten Ämter gestrichen und die Besoldungsordnung A an die geänderten Laufbahnvorschriften dieses Gesetzes angepasst.</p>
<b>BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 1</b>	[...]
(weggefallen)	[...]
<b>Anlage I HBesG Besoldungsgruppe A 1</b>	[...]
unbesetzt	[...]
<b>BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 2</b>	[...]
Aufseher <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	[...]
Oberamtsgehilfe	[...]

Oberbetriebsgehilfe	[...]
Schaffner <sup>1) 2)</sup>	[...]
Wachtmeister <sup>1) 3)</sup>	[...]
-----	
1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
2) Erhält als Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage nach Anlage IX.	[...]
3) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.	[...]
<b>Anlage I HBesG</b>	[...]
<b>Besoldungsgruppe A 2</b>	
Unbesetzt	[...]
<b>BBesG Anlage I</b>	[...]
<b>Besoldungsgruppe A 3</b>	<i>Das Eingangsamt im einfachen Dienst wird in die BesGr. A 5 angehoben.</i>
Hauptamtsgehilfe <sup>1) 4)</sup>	[...]
Hauptbetriebsgehilfe <sup>4)</sup>	[...]
Oberaufseher <sup>2) 4)</sup>	[...]
Oberschaffner <sup>2) 4)</sup>	[...]
Oberwachtmeister <sup>2) 3) 4) 5)</sup>	[...]
Grenadier, Flieger, Matrose <sup>6)</sup>	[...]
Gefreiter <sup>7)</sup>	[...]
1) Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im	[...]

Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
3) Im Justizdienst auch als Eingangsam	[...]
4) Als Eingangsam, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.	[...]
5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.	[...]
6) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.	[...]
7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
<b>Anlage I HBesG</b> <b>Besoldungsgruppe A 3</b>	[...]
Feldhüter	[...]
<b>Anlage I BBesG</b> <b>Besoldungsgruppe A 4</b>	<i>Das Eingangsam im einfachen Dienst wird in die BesGr. A 5 angehoben.</i>
Amtsmeister <sup>1)</sup>	[...]
Betriebsmeister	[...]
Hauptaufseher <sup>2)</sup>	[...]
Hauptschaffner <sup>2)</sup>	[...]

Hauptwachtmeister <sup>2) 4)</sup>	[...]
Oberwart <sup>2) 3)</sup>	[...]
Triebwagenführer <sup>2)</sup>	[...]
Obergefreiter	[...]
Hauptgefreiter <sup>5)</sup>	[...]
1) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage nach Anlage IX, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.	
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	
3) Als Eingangsamt.	
4) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.	
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 4</b>	
Feldschütz	[...]
Gestütwärter	[...]
	<p><b>Begründung:</b></p> <p><b>Zu den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6</b></p> <p>Im Zuge der Neuordnung der Laufbahnen ist der einfache Dienst weggefallen; die Ämter der Besoldungsgruppe A 3 werden in die Besoldungsgruppe A 4 angehoben. Gleichzeitig wird die Entwicklung im Beamtenrecht, ein weiteres Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A</p>

5 des mittleren Dienstes nach § 15 Abs. 2 Satz 2 HBG zu schaffen, nachgezeichnet, indem in der Besoldungsgruppe A 4 die verbliebenen Ämter (der Amtsmeisterin und des Amtsmeisters, der Gestütwärterin und des Gestütwärters sowie der Oberwartin und des Oberwarts) in den Anhang „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ überführt und für den verbleibenden Justizwachtmeisterdienst das Eingangsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 5 bestimmt wird. Dort werden künftig die Beamtinnen und Beamte, die bei ihrem Einstieg in die Laufbahn als Bildungsvoraussetzung den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand und einen Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten vorweisen, eingestuft. Die unterschiedlichen Eingangsamtsämter im mittleren Dienst erhalten zur Klarstellung eine entsprechende Kennzeichnung in der Besoldungsordnung.

In Hessen sind Hauptwachtmeisterinnen und Hauptwachtmeister nur im Bereich der Justiz eingesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden daher der Zusatz „Justiz“ aus der bisherigen Verordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen und die Grundamtsbezeichnung „Hauptwachtmeister“ bis zur Besoldungsgruppe A 6 in den neuen Amtsbezeichnungen Justizhauptwachtmeisterin und Justizhauptwachtmeister zusammengeführt. Gleichzeitig sind diese Ämter nunmehr das Eingangsamtsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.

Mit der Anhebung des Eingangsamtes im Justizwachtmeisterdienst werden finanzielle Nachteile auch langfristig für die neu einzustellenden Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ausgeglichen. In der Regel hat der betroffene Personenkreis bereits zuvor eine Berufsausbildung absolviert und ist bei Einstellung lebensälter. Die Anhebung des Eingangsamtes ist daher im Hinblick auf die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs für den Justizwachtmeisterdienst von

	großer Bedeutung.
<b>BBesG Anlage I</b>	<b>Besoldungsgruppe A 5<sup>1</sup></b>
<b>Besoldungsgruppe A 5</b>	
Betriebsassistent <sup>3) 5)</sup>	[...]
Erster Hauptwachtmeister <sup>3) 5) 6)</sup>	<b>Justizhauptwachtmeisterin</b> <b>Justizhauptwachtmeister</b>
Hauptwart <sup>3) 5)</sup>	<b>Hauptwartin</b> <sup>2, 3</sup> Hauptwart <sup>2,3</sup>
Justizvollstreckungsassistent	[...]
Kriminaloberwachtmeister <sup>1)</sup>	[...]
Kriminalwachtmeister <sup>1)2)</sup>	[...]
Oberamtsmeister <sup>4) 5)</sup>	<b>Oberamtsmeisterin</b> <sup>2, 4</sup> Oberamtsmeister <sup>2,4</sup>
Oberbetriebsmeister <sup>5)</sup>	[...]
Obertriebwagenführer <sup>3)5)</sup>	[...]
Polizeioberwachtmeister <sup>1)</sup>	[...]
Polizeiwachtmeister <sup>1)2)</sup>	[...]
Stabsgefreiter	[...]
Oberstabsgefreiter <sup>3)8)</sup>	[...]
Unteroffizier	[...]
Maat	[...]
Fahnenjunker	[...]

Seekadett	[...]
	<b>1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.</b>
1) Während der Ausbildung.	[...]
2) Erhält das Grundgehalt der 1. Stufe der Besoldungsgruppe A 4.	[...]
3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	<b>3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</b>
4) Erhält im Landesbereich eine Amtszulage nach Anlage IX, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.	<b>4) Erhält bei Einsatz im Sitzungsdienst der Gerichte eine Amtszulage nach Anlage VII.</b>
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.	2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.	[...]
7) (weggefallen)	[...]
8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom Hundert der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.	[...]
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 5</b>	
Gestütobewärter	<b>Gestütobewärterin</b> Gestütobewärter
Oberfeldschütz	[...]
Sattelmeister - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 -	<b>Sattelmeisterin</b> <sup>2</sup> Sattelmeister <sup>2</sup>

	<i>Zusatz wird zur Fußnote</i>
	2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.
<b>BBesG Anlage I</b> <b>Besoldungsgruppe A 6</b>	<b>Besoldungsgruppe A 6</b>
Betriebsassistent <sup>5)</sup>	[...]
Erster Hauptwachtmeister <sup>5) 6)</sup>	<b>Erste Justizhauptwachtmeisterin</b> <sup>1</sup> Erster <b>Justizhauptwachtmeister</b> <sup>1</sup>
Hauptwart <sup>5)</sup>	<b>Hauptwartin</b> <sup>2</sup> Hauptwart <sup>2</sup>
Justizvollstreckungssekretär	<b>Justizvollstreckungssekretärin</b> Justizvollstreckungssekretär
Lokomotivführer <sup>1)</sup>	[...]
Oberamtsmeister <sup>5)</sup>	<b>Oberamtsmeisterin</b> <sup>2</sup> Oberamtsmeister <sup>2</sup>
Oberbetriebsmeister <sup>5)</sup>	[...]
Obertriebswagenführer <sup>5)</sup>	[...]
Sekretär <sup>1)</sup>	<b>Sekretärin</b> <sup>3</sup> Sekretär <sup>3</sup>
Werkmeister <sup>1)</sup>	<b>Werkmeisterin</b> <sup>3</sup> Werkmeister <sup>3</sup>
Stabsunteroffizier <sup>2)</sup>	[...]
K,Obermaat <sup>2)</sup>	[...]

1) Als Eingangsamt.	3) Als Eingangsamt.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.	[...]
3) (weggefallen)	[...]
4) (weggefallen)	[...]
5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.	1) Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen <b>für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes.</b>
6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 6</b>	
Feldschutzmeister	<b>Feldschutzmeisterin</b> Feldschutzmeister
Sattelmeister - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 -	<b>Sattelmeisterin</b> <sup>2</sup> Sattelmeister <sup>2</sup> <i>Zusatz wird zur Fußnote</i>
	2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5.
<b>BBesG Anlage I</b>	<b>Besoldungsgruppe A 7</b>
<b>Besoldungsgruppe A 7</b>	
Brandmeister <sup>4)</sup>	<b>Brandmeisterin</b> <sup>1</sup> Brandmeister <sup>1</sup>
Justizvollstreckungsobersekretär	<b>Justizvollstreckungsobersekretärin</b> Justizvollstreckungsobersekretär

Krankenpfleger <sup>4)</sup> Krankenschwester <sup>4)</sup>	Krankenschwester <sup>1</sup> Krankenpfleger <sup>1</sup>
Kriminalmeister <sup>4)</sup>	<b>Kriminalmeisterin<sup>7</sup></b> Kriminalmeister <sup>7</sup> <b>Begründung:</b> <b>Zur Besoldungsgruppe A 7, A 8</b> Die Ämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes werden für Tauschversetzungen aus anderen Bundesländern in Anwendung der §§ 22 ff der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienst vom 27. September 2002 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2009 (GVBl. I S. 751) vorgehalten.
Oberlokomotivführer 1)	[...]
Obersekretär <sup>6) 7)</sup>	<b>Obersekretärin<sup>2, 3</sup></b> Obersekretär <sup>2,3</sup>
Oberwerkmeister <sup>1) 8)</sup>	<b>Oberwerkmeisterin<sup>4,5</sup></b> Oberwerkmeister <sup>4,5</sup>
Polizeimeister <sup>4)</sup>	<b>Polizeimeisterin<sup>7</sup></b> Polizeimeister <sup>7</sup>
Stationspfleger <sup>5)</sup> Stationsschwester <sup>5)</sup>	<b>Stationsschwester<sup>6</sup></b> Stationspfleger <sup>6</sup>
Stabsunteroffizier <sup>3)</sup> Obermaat <sup>3)</sup> Feldweibel	[...] [...] [...]

Bootsmann	[...]
Fähnrich	[...]
Fähnrich zur See	[...]
Oberfeldwebel <sup>2)</sup>	[...]
Oberbootsmann <sup>2)</sup>	[...]
1) Auch als Eingangsamt.	<b>4) Auch als Eingangsamt.</b>
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.	[...]
4) Als Eingangsamt.	<b>1) Als Eingangsamt.</b>
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	<b>6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</b>
6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.	<b>2) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.</b>
7) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.	<b>3) Als Eingangsamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.</b>
8) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.	<b>5) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.</b>
	<b>7) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.</b>
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 7</b>	
Feldschuttobermeister	<b>Feldschuttobermeisterin</b> Feldschuttobermeister
Obersattelmeister	<b>Obersattelmeisterin</b>

	Obersattelmeister
<b>BBesG Anlage I</b>	<b>Besoldungsgruppe A 8</b>
<b>Besoldungsgruppe A 8</b>	
Abteilungspfleger	Abteilungsschwester
Abteilungsschwester	Abteilungspfleger
Gerichtsvollzieher <sup>1)</sup>	<b>Gerichtsvollzieherin</b> <sup>1</sup> Gerichtsvollzieher <sup>1</sup>
Hauptlokomotivführer	[...]
Hauptsekretär	<b>Hauptsekretärin</b> <sup>2</sup> Hauptsekretär <sup>2</sup>
Hauptwerkmeister	<b>Hauptwerkmeisterin</b> Hauptwerkmeister
Justizvollstreckungshauptsekretär	<b>Justizvollstreckungshauptsekretärin</b> Justizvollstreckungshauptsekretär
Kriminalobermeister	<b>Kriminalobermeisterin</b> <sup>3</sup> Kriminalobermeister <sup>3</sup>
Oberbrandmeister	<b>Oberbrandmeisterin</b> Oberbrandmeister
Polizeiobermeister	<b>Polizeiobermeisterin</b> <sup>3</sup> Polizeiobermeister <sup>3</sup>
Hauptfeldwebel <sup>2)</sup>	[...]
Hauptbootsmann <sup>2)</sup>	[...]

Oberfähnrich <sup>2)</sup>	[...]
Oberfähnrich zur See <sup>2)</sup>	[...]
1) Als Eingangsamt.	1) Als Eingangsamt.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
	<b>2) Als Endamt im Justizwachtmeisterdienst. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Laufbahnen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes.</b>
	<b>3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.</b>
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 8</b>	
Feldschutzhauptmeister	<b>Feldschutzhauptmeisterin</b> Feldschutzhauptmeister
Hauptsattelmeister	<b>Hauptsattelmeisterin</b> Hauptsattelmeister
<b>BBesG Anlage I</b>	<b>Besoldungsgruppe A 9</b>
<b>Besoldungsgruppe A 9</b>	
Amtsinspektor <sup>3)</sup>	<b>Amtsinspektorin <sup>1)</sup></b> Amtsinspektor <sup>1)</sup>
Betriebsinspektor <sup>3)</sup>	<b>Betriebsinspektorin <sup>1)</sup></b> Betriebsinspektor <sup>1)</sup>
Hauptbrandmeister <sup>3)</sup>	<b>Hauptbrandmeisterin <sup>1)</sup></b>

	Hauptbrandmeister <sup>1</sup>
Inspektor	<b>Inspektorin</b> Inspektor
Kapitän <sup>1)</sup>	[...]
Konsulatssekretär	[...]
Kriminalhauptmeister <sup>3)</sup>	<b>Kriminalhauptmeisterin</b> <sup>1,3</sup> Kriminalhauptmeister <sup>1,3</sup>
Kriminalkommissar	<b>Kriminalkommissarin</b> Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher <sup>3)</sup>	<b>Obergerichtsvollzieherin</b> <sup>1</sup> Obergerichtsvollzieher <sup>1</sup>
Oberin <sup>6) 7)</sup>	Oberin <sup>2</sup>
Pflegevorsteher <sup>6) 7)</sup>	Pflegevorsteher <sup>2</sup>
Oberschwester <sup>7)</sup>	Oberschwester
Oberpfleger <sup>7)</sup>	Oberpfleger
Polizeihauptmeister <sup>3)</sup>	<b>Polizeihauptmeisterin</b> <sup>1,3</sup> Polizeihauptmeister <sup>1,3</sup>
Polizeikommissar	<b>Polizeikommissarin</b> Polizeikommissar
Stabsfeldwebel <sup>4)</sup>	[...]
Stabsbootsmann <sup>4)</sup>	[...]
Oberstabsfeldwebel <sup>2) 4)</sup>	[...]

Oberstabsbootsmann <sup>2) 4)</sup>	[...]
Leutnant	[...]
Leutnant zur See	[...]
1) Im Bundesbereich.	[...]
2) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v.H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	[...]
3) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.	1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage VII ausgestattet werden.
4) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 40 v.H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.	[...]
5) (weggefallen)	[...]
6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.	2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.
7) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.	[...] <b>Begründung zum Wegfall der Fn. 7:</b> <b>Zur Besoldungsgruppe A 9</b> Die in Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage I des BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bisher vorgesehene Stellenzulage wird als eigenständige <b>Vorbemerkung Nr. 12</b> der Anlage I zu diesem Gesetz fortgeführt.

	<b>3) Gemäß § 23 der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes.</b>
<b>Anlage I HBesG Besoldungsgruppe A 9</b>	
Erster Hauptsattelmeister	<b>Erste Hauptsattelmeisterin</b> Erster Hauptsattelmeister
Fachlehrer - in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern – 1)	[...]
Feldschutzkommissar	<b>Feldschutzkommissarin</b> Feldschutzkommissar
Lehrwerkmeister	<b>Lehrwerkmeisterin</b> Lehrwerkmeister
1) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- und Ingenieurschulabschluß.	[...]
<b>BBesG Anlage I Besoldungsgruppe A 10 1) *)</b>	<b>Besoldungsgruppe A 10<sup>1</sup></b>
Konsulatssekretär Erster Klasse	[...]
Kriminaloberkommissar	<b>Kriminaloberkommissarin</b> Kriminaloberkommissar
O b e r i n s p e k t o r	<b>O b e r i n s p e k t o r i n</b> O b e r i n s p e k t o r
Polizeioberkommissar	<b>Polizeioberkommissarin</b> Polizeioberkommissar

Seekapitän <sup>2)</sup>	[...]
Oberleutnant	[...]
Oberleutnant zur See	[...]
1) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluss nachweist.	1) Auch als Eingangsamt (siehe § 25 Abs. 2 Satz 1).
2) Im Bundesbereich.	[...]
*) Fußnote 1) ist nach Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden.	[...]
<b>Anlage I HBesG</b>	
<b>Besoldungsgruppe A 10</b>	
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer - soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 - <sup>1)</sup>	<b>Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer</b> <sup>3,4</sup> Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer <sup>3,4</sup> <i>Zusatz wird zur Fußnote</i>
Fachlehrer für musisch-technische Fächer -soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 - <sup>1)</sup>	<b>Fachlehrerin für musisch-technische Fächer</b> <sup>3,4</sup> Fachlehrer für musisch-technische Fächer <sup>3,4</sup> <i>Zusatz wird zur Fußnote</i>
	<i>Begründung:</i> <i>Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer (Besoldungsgruppen A 10 und A 11, Fußnote 3) mit einer vorgeschriebenen oder sonst geforderten Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung steht ohnehin das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 11 und das Beförderungsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung. Deshalb ist die Fußnote in</i>

	<i>der bisherigen Form entbehrlich.</i>
Fachlehrer - in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern – <sup>2)</sup>	[...]
Feldschuttoberkommissar	<b>Feldschuttoberkommissarin</b> Feldschuttoberkommissar
Erste Oberin <sup>3) 4)</sup> Erster Pflegevorsteher <sup>3) 4)</sup>	Erste Oberin <sup>2</sup> Erster Pflegevorsteher <sup>2</sup>
1) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.	[...]
2) Nur für Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.	[...]
3) Erhält eine Amtszulage von 432,69 Deutsche Mark.	<b>2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</b>
4) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von 15 v.H. des Anfangsgrundgehalts.	[...] <b>Begründung zum Wegfall der Fn. 4:</b> <b>Zur Besoldungsgruppe A 10</b> Die in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 der Anlage I des HBesG-alt bisher vorgesehene Stellenzulage wird als eigenständige <b>Vorbemerkung Nr. 12</b> der Anlage I zu diesem Gesetz fortgeführt.
	3) Als Eingangsamt.
	4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
<b>BBesG Anlage I</b> <b>Besoldungsgruppe A 11</b>	<b>Besoldungsgruppe A 11</b>
A m t m a n n	<b>A m t f r a u</b> A m t m a n n

Kanzler <sup>2)</sup>	[...]
Kriminalhauptkommissar <sup>1)</sup>	<b>Kriminalhauptkommissarin <sup>1</sup></b> Kriminalhauptkommissar <sup>1</sup>
Polizeihauptkommissar <sup>1)</sup>	<b>Polizeihauptkommissarin <sup>1</sup></b> Polizeihauptkommissar <sup>1</sup>
Seeoberkapitän <sup>3)</sup>	[...]
Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird - <sup>4)</sup>	<b>Fachlehrerin <sup>2</sup></b> Fachlehrer <sup>2</sup>
Hauptmann <sup>1)</sup>	[...]
Kapitänleutnant <sup>1)</sup>	[...]
1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
2) Im Auswärtigen Dienst.	[...]
3) Im Bundesbereich.	[...]
4) Als Eingangsamt.	<b>2) Mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, als Eingangsamt.</b>
<b>Anlage I HBesG</b> <b>Besoldungsgruppe A 11</b>	
Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer <sup>1) 2)</sup>	<b>Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer <sup>3,4</sup></b> Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer <sup>3,4</sup>
Fachlehrer für musisch-technische Fächer <sup>1) 2)</sup>	<b>Fachlehrerin für musisch-technische Fächer <sup>3,4</sup></b>

	Fachlehrer für musisch-technische Fächer <sup>3,4</sup>
Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung <sup>1) 2)</sup>	Fachlehrerin sozialpädagogischer Richtung <sup>4</sup> Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung <sup>4</sup>
1) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.	[...]
2) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.	<p>4) In diese Besoldungsgruppe können nur <b>Beamtinnen und</b> Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit <b>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit</b> als <b>Fachlehrerin oder</b> Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.</p> <p><i>Begründung: Bei den Ämtern der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit den Eingangsämtern A 10 oder A 11 war für die jeweiligen Beförderungsämters der Besoldungsgruppen A 11 bzw. A 12 bislang in den Fußnoten vorgesehen, dass nach Abschluss der Ausbildung zunächst eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung im jeweiligen Eingangsammt zu verbringen ist. Da es die beamtenrechtliche „Anstellung“ seit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und der Änderung des HBG zum 1. April 2009 nicht mehr gibt, ist stattdessen auf die bislang zeitgleich erfolgte Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abzustellen.</i></p>
	<b>3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.</b>